



Kennzeichnungs- und Meldevorschriften für Halter von Equiden:
Seit dem 1. Juli 2009 brauchen alle Pferde, Ponys, Esel, Zebras und sonstigen Einhufer, die bisher keinen Equidenpass (Pferdepass) haben, einen Pass und Transponder.

Sehr geehrter Pferdehalter,

mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Sie über die neuen Kennzeichnungs- und Meldevorschriften des Gesetzgebers informieren, die für Sie als Halter von Equiden verbindlich sind. Das heißt, Sie als Halter des/der Equiden sind dafür verantwortlich, dass jeder von Ihnen gehaltene Equide mit einem Pass ausgestattet ist. Jeder Equide, der bisher ohne Pass ist, muss außer mit dem Pass auch mit einem Transponder ausgestattet sein.

Die Kennzeichnungs- und Meldevorschriften basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 504/2008, die die Identifizierung von Equiden – das sind Pferde, Ponys, Esel, Zebras und sonstige Einhufer - regelt. Sie gilt unmittelbar und ist zwingend. Von diesen Regelungen ist jeder Equide betroffen.

Neu ist seit dem 1. Juli 2009 folgendes:

1. Alle nach ab dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden und alle vor dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden, für die nicht bereits ein Equidenpass ausgestellt wurde, müssen nun mit einem Pass und mit einem elektronisch auslesbaren Transponder gekennzeichnet werden. Die Transponder sind bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als beauftragte Stelle des Landes NRW zu beantragen.
2. Der Equidenpass ist ein lebenslanges Begleiddokument des Tieres mit Angaben zum Transponder, zum Besitzer/Eigentümer und zum Lebensmittelstatus des Tieres, und
3. die Pass- und Transponderdaten werden in einer zentralen Datenbank hinterlegt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass noch nicht alle praktischen Fragen rund um die Umsetzung der Kennzeichnungs- und Meldevorschriften geklärt sind. Daher müssen wir Ihnen vielleicht die eine oder andere Antwort schuldig bleiben. Dennoch möchten wir mit dieser Information **auf den folgenden Seiten** den bisher möglichen **Sachstand der Regelungen und ihrer Bedeutung für Sie als Halter von Equiden** geben, da die Verordnung bereits in Kraft ist. **Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch.**

Ihre Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)
- Beauftragte Stelle des Landes NRW zur Ausgabe von Equidenpässen und Transpondern -

Sofern Sie ein Pferd/Pony aus einem deutschen Zuchtgebiet besitzen, das noch keinen Equidenpass hat, beantragen Sie Pass und Transponder bitte beim entsprechenden Zuchtverband.

Begriffsbestimmungen

- **Equiden:** Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen
- **Registrierte Equiden:** Equiden, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder die von einer internationalen Vereinigung oder Organisation, die Equiden im Hinblick auf Wettkämpfe oder Rennen registriert und verwaltet werden.
- **Sonstige Equiden (nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden):** alle Equiden, die nicht per Definition registrierte Equiden (s.o.) sind.
- **Halter, Tierhalter:** Halter / Tierhalter im Sinne der ViehVerkV und der EG-VO ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist und zwar unabhängig vom Zweck der Haltung, unabhängig ob entgeltlich oder unentgeltlich, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und unabhängig von der Dauer der Haltung. Der Halter / Tierhalter muss dabei nicht zwingend Besitzer oder Eigentümer sein. In diesem Sinne ist z.B. der verantwortliche Betreiber von Pensionsställen Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne der Verordnung. Der Halter / Tierhalter (nicht der Besitzer / Eigentümer) ist verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen aus der EG-VO und der ViehVerkV eingehalten werden. Die Kennzeichnungs- und Meldepflichten der EG-VO in Verbindung mit der ViehVerkV richten sich deshalb an den Halter (nicht den Besitzer/Eigentümer) des Equiden.
- **Besitzer/Eigentümer:** Besitzer ist derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Equiden hat; er kann, muss aber nicht identisch mit dem Eigentümer oder dem Tierhalter sein. Der Eigentümer hat im Sinne des Rechtes das umfassende Recht an einer Sache /einem Tier; der Eigentümer darf nach Belieben mit seinem Eigentum verfahren. Dem Eigentümer gehört der Equide. Besitzer und Eigentümer werden im Sinne der EG-VO gleichgestellt.

Anzeige der Tierhaltung (§ 26)

Nach § 26 ViehVerkV hat jeder Tierhalter die Aufnahme seiner Tierhaltung unter Angabe der Art und der Anzahl der gehaltenen Tiere sowie jede Änderung einschließlich der Aufgabe der Tierhaltung bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Tierseuchenkasse NRW - Nevinghoff 6, 48147 Münster, Telefon: (0251) 28982-0, Fax: (0251) 28982-30, E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de, Internet: www.tierseuchenkasse.nrw.de anzuzeigen.

Kennzeichnung (§ 44)

Kennzeichnung mit einem Transponder - welche Equiden sind betroffen?

Alle ab dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind mit einem Transponder zu kennzeichnen. Es dürfen nur Transponder verwendet werden, die von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgegeben und den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 und der Viehverkehrsverordnung entsprechen. Alle vor dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind ebenfalls auf diese Weise zu kennzeichnen, wenn für diese noch kein Equidenpass ausgestellt wurde. Vor dem 01.07.2009 geborene Equiden, für die bereits ein gültiger Equidenpass ausgestellt wurde, sind korrekt identifiziert im Sinne der EG-Verordnung und müssen nachträglich keinen Transponder erhalten.

Wann hat die Kennzeichnung mit einem Transponder zu erfolgen?

Die Identifizierung eines Equiden hat spätestens entweder bis zum 31.12. des Geburtsjahres oder binnen 6 Monaten nach der Geburt zu erfolgen, je nachdem welche Frist später abläuft. Die Identifizierung beinhaltet das Setzen eines Transponders und die Ausstellung eines Equidenpasses. Für alle nicht identifizierten Equiden, die beim in Kraft treten der geänderten ViehVerkV am 09.03.2010 älter als 6 Monate waren, ist die Identifizierung unverzüglich durchzuführen.

Wer darf einen Transponder setzen?

Die Implantation eines Transponders ist ein Eingriff, der nur von Personen vorgenommen werden darf, die über die notwendige Sachkunde und Erfahrung verfügen. Der Tierhalter hat die Kennzeichnung vornehmen zu lassen

- von einem Tierarzt oder
- von einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder
- durch eine in der Kennzeichnung sachkundige Person, die durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung oder eine internationale Wettkampfortorganisation benannt ist.

Diese Personen sind registriert und werden im Auftrag des Halters des Equiden tätig. Sie bestätigen das ordnungsgemäße Setzen des Transponders als eine Voraussetzung für die Ausstellung eines Equidenpasses (siehe auch Ausführungen zu Equidenpass § 44a).

Wo gibt es Transponder zur Kennzeichnung ?

Je Bundesland ist eine Stelle mit der Ausgabe von zugelassenen Transpondern zur Equidenkennzeichnung beauftragt. In Nordrhein-Westfalen ist dies die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN). Mit in Kraft treten der ViehVerkV am 09.03.2010 dürfen ausschließlich die von einer beauftragten Stelle ausgegebenen Transponder verwendet werden. Die FN gibt zugelassene Transponder an Halter von Equiden, die ihren Betrieb angezeigt und eine Registriernummer erhalten haben, in Höhe des benötigten Jahresbedarfs aus. Der Jahresbedarf orientiert sich an dem an die nordrhein-westfälische Tierseuchenkasse gemeldeten Pferdebestand. An Halter von Equiden werden die Transponder zusammen mit vorgedruckten Antragsformularen für die Ausstellung eines Equidenpasses geliefert.

Die FN gibt Transponder ebenfalls an die in Nordrhein-Westfalen ansässigen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen (Pferdezuchtverbände) in Höhe ihres durchschnittlichen Jahresbedarfes aus. Die Zuchtverbände dürfen diese Transponder zur Kennzeichnung der bei ihnen registrierten Equiden beschaffen, handeln hierbei jedoch im Namen ihrer Mitglieder.

Halter von Equiden, die in einem Zuchtverband organisiert sind, sollten sich bei ihrem Verband erkundigen, ob von dort die Transponder beschafft werden. Wenn nicht, können Transponder über die Regionalstelle FN beschafft und diese von zugelassenen Personen (s.o.) eingesetzt werden.

Bestellungen von Transpondern an die FN können schriftlich per Post oder Fax (auf einem Bestellformular unter www.pferd-aktuell.de) erfolgen.

Anzeige der Kennzeichnung (§ 44c)

Der Halter von Equiden hat die Kennzeichnung eines Equiden unter Angabe von Informationen zum Tier (u.a. Transpondernummer, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum, Lebensmittelstatus), seiner eigenen Registriernummer und Angaben zum Besitzer/Eigentümer sowie die Registriernummer des Kennzeichnungsberechtigten der beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Sofern der Eigentümer vom Besitzer abweicht, ist der Besitzer anzugeben.

Praktisch erfolgt dies in einem Arbeitsgang mit dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses an die jeweils zuständige Pass ausgebenden Stelle. Diese übernimmt die Meldung an die Zentrale Datenbank des HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier).

Equidenpass (§ 44a)

Die Ausstellung eines Equidenpasses ist unverzüglich nach Kennzeichnung vom Halter des Equiden bei einer Pass ausgebenden Stelle zu beantragen. Pass ausgebende Stellen sind:

1. für registrierte Equiden bei der Fohlenregistrierung: der jeweilige Zuchtverband
2. für registrierte Equiden die nicht unter 1. fallen, aber bei einer internationalen Vereinigung oder Organisation, die Equiden im Hinblick auf Wettkämpfe und Rennen verwaltet, registriert werden sollen: die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
3. für sonstige Equiden (nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden): die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), als die beauftragte Stelle in NRW.

Sofern Sie ein Pferd/Pony aus einem deutschen Zuchtgebiet besitzen, das noch keinen Equidenpass hat, beantragen Sie Pass und Transponder bitte beim entsprechenden Zuchtverband.

Das Verfahren zur Beantragung eines Equidenpasses regelt jede Pass ausgebende Stelle selbst. Bei der Regionalstelle FN ist ein Equidenpass mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular, das bereits bei der Transponderauslieferung an den Halter des Equiden vorgedruckt mitgeliefert wird, schriftlich zu beantragen. Auf dem Antragsformular bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte mit Unterschrift und unter Angabe seiner Registriernummer, den angegebenen Transponder ordnungsgemäß gesetzt zu haben.

Die Kennzeichnungsmeldung bzw. der Passantrag umfasst mindestens folgende Informationen:

- Registriernummer des Tierhalters
- Transpondernummer
- Dokument Nummer
- Dokumentenart
- Pass-Aussteller (Betriebsnummer)
- Ausstellungsdatum
- Art des Equiden
- Tiername
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Equidennummer (UELN)
- Einfuhrdatum
- Herkunftsland
- Registriernummer des Kennzeichnungsberechtigten
- Angaben zum Besitzer/Eigentümer des Equiden (Name und vollständige Adresse)
- Implantationsstelle

Die Kennzeichnungsmeldung bzw. der Pass enthält als weitere Information mindestens

- Status als registrierter Equide oder nicht registrierter Zucht- und Nutzequide
- Lebensmitteleignung
- Geburtsland

Jede Pass ausgebende Stelle prüft die Antragsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität und stellt sie in die Zentrale Datenbank des HI-Tier ein. Voraussetzung für die Einstellung in HI-Tier ist die formale Beauftragung durch das MUNLV. Auf der Grundlage der so geprüften Informationen wird der Equidenpass ausgestellt und dem Halter des Equiden zugeschickt. Sind die Daten fehlerhaft, liegt z.B. keine entsprechende Registriernummer des Tierhalters vor, kann der Pass nicht ausgestellt werden.

Die Kosten der Ausstellung eines Equidenpasses setzt die jeweilige Pass ausgebende Stelle fest.

Meldung bei Besitz-/Eigentumswechsel

Änderungen zum Besitzer/Eigentümer des Equiden sind der jeweils zuständigen Pass ausgebende Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Eigentümer vom Besitzer abweicht, ist der Besitzer anzugeben. Die Anzeige ist grundsätzlich durch den Halter des Equiden unter Angabe seiner Registriernummer vorzunehmen. Dies hat schriftlich oder online, nicht jedoch mündlich zu erfolgen. Abweichend davon kann ein Besitzer/Eigentümer im Auftrag und Einverständnis des Halters des Equiden und unter Angabe dessen Registriernummer die Änderung anzeigen. Damit ist sichergestellt, dass die Veterinärverwaltung anhand der Meldungen zu einem Equiden jederzeit eine verantwortliche Person identifizieren kann. Der Equidenpass ist zur Aktualisierung an die jeweils zuständige Pass ausgebende Stelle zu senden. Die jeweils zuständige Pass ausgebende Stelle plausibilisiert die aktuellen Tierhalterdaten und aktualisiert die Daten des Besitzers im Equidenpass.

Meldung bei Tod, Schlachtung oder Verlust des Equiden

Nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust eines Equiden ist der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums an die jeweils zuständige Pass ausgebende Stelle zurückzusenden. Verantwortlich hierfür ist der Tierhalter oder bei z.B. Diebstahl (d.h. Verlust) der letzte Tierhalter. Die jeweils zuständige Pass ausgebende Stelle vermerkt den Tod des Equiden in der zentralen Datenbank des HI-Tier.

Verbot der Übernahme (§ 44b)

Ein Tierhalter darf einen Equiden in seinen Bestand nur übernehmen, wenn er von einem Equidenpass begleitet wird. Der Equidenpass hat das Tier also ständig zu begleiten. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

- Haltung auf der Weide oder im Stall, wenn der Halter des Equiden den Equidenpass unverzüglich beibringen kann.
- Vorübergehende Verbringung des Equiden zu Fuß, wenn der Halter des Equiden den Pass binnen 3 Stunden vorlegen kann.
- Nicht abgesetzte Fohlen, die das Muttertier begleiten.
- Teilnahme an einem Training oder Test im Rahmen eines Wettkampfs oder einer Veranstaltung, für das/den das Wettkampfgelände zu verlassen ist.
- Notsituationen.

Keine Ausnahme gibt es für eine ggf. kurzfristige Beförderung von Equiden (z. B. Hufschmied oder tierärztliche Behandlung).

Verlust eines Equidenpasses

Geht das Original eines Equidenpasses verloren und kann die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt und durch eine Erklärung des Halters bestätigt werden, so stellt die ursprüngliche Pass ausgebende Stelle ein Duplikat aus.

In allen anderen Fällen stellt die Pass ausgebende Stelle einen Ersatz-Equidenpass aus. Mit jeder Ausstellung eines Ersatz-Equidenpasses oder des Duplikates eines Equidenpasses wird der Equide als "nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt" eingestuft. Der Status ist in der Datenbank zu hinterlegen.

Beauftragte Stelle des Landes NRW für Equidenpässe und Transponder:

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), Freiherr-von-Langen-Str. 13, 48231 Warendorf
Fax:: 02581 – 6362540, E-Mail: freizeitsportpferde@fn-dokr.de
Internet: www.pferd-aktuell.de